

Newsletter 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

zum Start in das neue Jahr versorgen wir Sie mit aktuellen Beiträgen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Für unsere Altenhilfeeinrichtungen ist sicherlich unser Betriebsvergleich interessant, aus dem sich flächendeckend die immer schwierigere wirtschaftliche Lage der Einrichtungen ergibt. Für die Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen kommen die Auswirkungen des GEPA NRW im Hinblick auf die Investitionskostenfinanzierung hinzu, die vor allem Auswirkungen auf das sogenannte Pachtmodell haben. Dementsprechend informieren wir Sie über die grundlegenden Auswirkungen, die Möglichkeiten zur Kündigung bestehender Pachtverträge und unsere Seminare zum Thema. Da bislang alle Seminartermine und auch die Zusatztermine ausgebucht waren, bieten wir weitere Informationsveranstaltungen an.

Für unsere gemeinnützigen Einrichtungen ist die Umsatzsteuer ein Dauerbrenner. Wir informieren über aktuelle Rechtsprechung hierzu, wobei herausragend ist die (endgültige) Entscheidung des BFH zur Umsatzsteuerfreiheit von Zytostatika im Krankenhaus und die Neuregelung zur Personalstellung von Ordensgemeinschaften.

Einige Auslegungen und Einschätzungen zum Mindestlohngesetz, das ab 1. Januar 2015 Gültigkeit erlangt und zum veränderten Entgeltkatalog 2015 des PEPP-Systems runden unser Informationsangebot für Sie ab.

Wir machen Sie aufmerksam auf unser neues Seminarprogramm für das Jahr 2015, das wir wiederum ausgebaut haben. Das Seminarprogramm wurde im Dezember 2014 „in Papier“ versendet. Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie kein Exemplar erhalten haben, damit wir Sie in unserer Adressdatei aufnehmen. Das Seminarprogramm finden Sie natürlich auch auf unserer Internetseite mit der Möglichkeit, sich dort direkt (elektronisch) anzumelden.

Bei Ihrer Tätigkeit im neuen Jahr begleiten Sie unsere besten Wünsche!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Altenheimbetriebsvergleich 2013 [Seite 3](#)

Mögliche Änderungen des HGB durch das BilRUG [Seite 5](#)

Neuer Leitfaden des BSI „Risikoanalyse Krankenhaus-IT“ [Seite 7](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen [Seite 8](#)

BFH: Leistungen der Vermögensverwaltung unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 % [Seite 9](#)

Reverse-Charge-Verfahren bei Metalllieferungen [Seite 9](#)

Gewinnerzielungsverbot bei Zweckbetrieben nach § 66 AO? [Seite 10](#)

BFH Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten [Seite 11](#)

Umsatzbesteuerung der Personalgestellung durch Schwesternschaften – Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG [Seite 11](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Honorarärzte können keine wahlärztlichen Leistungen liquidieren [Seite 13](#)

Elektronische Gesundheitskarte mit Lichtbild und Chip ist rechters [Seite 14](#)

Bundessozialgericht: Gesellschafterwechsel bei einer MVZ-Träger-GmbH ist nicht genehmigungspflichtig [Seite 14](#)

Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz [Seite 15](#)

Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz [Seite 16](#)

Zur Wirksamkeit von Entscheidungen einer satzungswidrig einberufenen Mitgliederversammlung [Seite 16](#)

Rechtliche Auswirkungen der Neuregelung des GEPA NRW auf bestehende Pachtverträge [Seite 17](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

PEPP als „lernendes System“? Veränderungen zum Entgelt-Katalog 2015 [Seite 19](#)

Liquiditätsmanagement: Wenn das Portemonnaie immer leerer wird! [Seite 20](#)

Interna [Seite 21](#)

Impressum [Seite 21](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Altenheimbetriebsvergleich 2013

Seit dem Jahr 1998 führt die BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Betriebsvergleich für Altenhilfeeinrichtungen durch. Die Datenbasis wird den testierten Jahresabschlüssen der geprüften Gesellschaften und Einrichtungen entnommen. Für den BPG-Betriebsvergleich des Jahres 2013 stehen die Daten von 147 Altenheimen zur Verfügung, davon sind 90 % aus Nordrhein-Westfalen und weitere 10 % aus Niedersachsen. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die Einrichtungen in kleine (bis 80 Heimplätze), mittelgroße (81 bis 120 Heimplätze) sowie große Einrichtungen (mehr als 120 Heimplätze) geclustert.

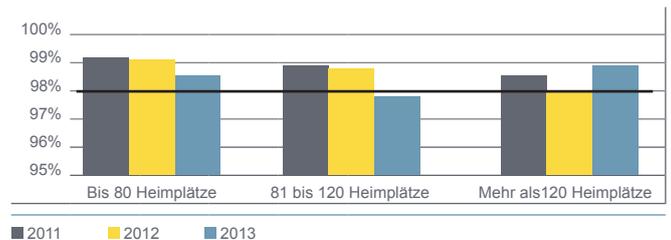
Als statistisches Maß wird neben dem arithmetischen Mittelwert und dem Minimum bzw. Maximum insbesondere der Median verwendet. Der Median (bzw. Zentralwert) halbiert in der Statistik eine Verteilung, d. h. 50 % der Werte der Verteilung sind größer bzw. kleiner als der Median. Er ist gegenüber Ausreißern (extrem abweichenden Werten) deutlich robuster als der Mittelwert. Zusätzlich werden die sog. Quartilwerte (oberes bzw. unteres Quartil) berechnet. Der obere Quartilwert sagt aus, dass 25 % der Einrichtungen für diesen Wert eine höhere Ausprägung haben bzw. 75 % einen Wert haben, der unter diesem oberen Quartilwert liegt.

Für den Begriff „Betriebsvergleich“ wird hier grundsätzlich der Begriff „Benchmarking“ synonym verwendet. Es lassen sich insbesondere Abweichungen von Referenzwerten feststellen. Der BPG-Betriebsvergleich umfasst die drei Bereiche „Leistungsdaten und Entgelte“, „Vermögens- und Finanzlage“ und „Ertragslage und Erfolgvergleich“.

1. Leistungsdaten und Entgelte

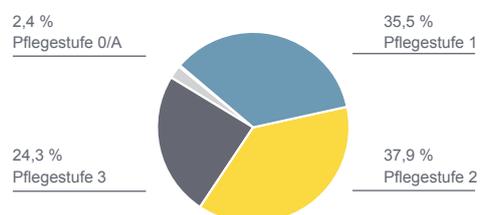
Die wichtigste Kennzahl in der Altenhilfe ist die Auslastung, da die Finanzierung bzw. Refinanzierung der Einrichtung in den einzelnen Bundesländern im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen an den Auslastungsgrad gekoppelt ist. Dabei sind teilweise die den Entgeltverhandlungen zugrunde gelegten Auslastungsgrade auf Länderebene festgelegt. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise bildet eine 98-prozentige Auslastung die Basis der Pflegesatzverhandlungen. In Niedersachsen

dagegen ist der Auslastungsgrad zwar frei im Rahmen eines individuellen Pflegesatzverfahrens verhandelbar, wobei der „übliche“ Auslastungsgrad hier ebenfalls regelmäßig bei 98 % liegt. In der nachfolgenden Übersicht ist jeweils der Median der Auslastung in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung im Drei-Jahresvergleich dargestellt:



Es ist insgesamt zu beobachten, dass sich die Auslastung der Heimplätze im Vergleich zum Vorjahr rückläufig entwickelt hat. Die Auslastung der Heimplätze insgesamt (ohne Unterteilung in kleine, mittlere oder große Heime) betrug im Jahr 2013 98,51 %; im Jahr 2012 betrug dieser Wert noch 98,73 %. Bei Betrachtung der Auslastung ist besonders auffällig, dass die Auslastung der Heimplätze bei den mittelgroßen Einrichtungen sogar unter die für die Finanzierung wichtige 98 Prozentmarke gesunken ist. Weiterhin ist bemerkenswert, dass gerade die großen Altenhilfeeinrichtungen einen deutlichen Zuwachs in der Belegung erzielen konnten.

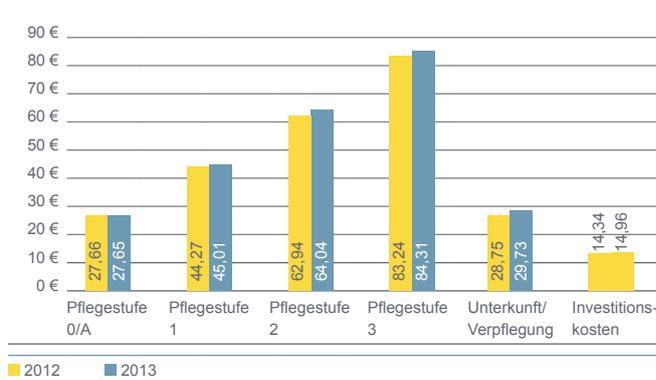
Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor im Bereich der Leistungsentgelte ist die Verteilung der Pflegestufen (die sog. Pflegestruktur). Da höhere Pflegestufen mit höheren Erträgen verbunden sind, ist es für viele Einrichtungen mit Blick auf die Ertragslage besonders wichtig, viele Bewohner in den Pflegestufen II und III zu betreuen. Die Pflegeleistung der Altenheime lässt sich wie folgt an der Pflegestruktur verdeutlichen:



Die Pflegestruktur der einbezogenen Altenheime hat sich im Verlauf der letzten Jahre nicht wesentlich verändert. Diese Tatsache ist vor dem Hintergrund nachhaltig kürzerer Verweildauern bemerkenswert.

Die Pflegestruktur lässt sich mit einer sog. Strukturkennzahl beschreiben, indem die je nach Pflegeklasse mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern gewichtete Pflegeleistung in Tagen ins Verhältnis zu den ungewichteten Pflegetagen gesetzt wird. Der Median der Strukturkennzahl beläuft sich für das Jahr 2013 auf 1,35 und ist gegenüber dem Vorjahr (1,34) nahezu unverändert.

Die Betrachtung der Pflegesätze der einzelnen Einrichtungen erfolgt stichtagsbezogen zum 31.12. des jeweiligen Jahres, d. h. Preisentwicklungen aufgrund unterschiedlicher Pflegesatzzeiträume und -verhandlungszeitpunkte sind nicht berücksichtigt. Nachfolgend werden die abgerechneten Pflegesätze in EUR – als Median für die einzelnen Pflegestufen – dargestellt:



Die Pflegesätze erhöhten sich im Jahresvergleich durchschnittlich um ca. 1,5 %.

Bei dem Investitionskostensatz ist eine geringfügige Steigerung zu verzeichnen. In Nordrhein-Westfalen ist aufgrund des am 16. Oktober 2014 in Kraft getretenen GEPA NRW in Verbindung mit der am 2. November 2014 in Kraft getretenen APG DVO NRW ab dem Jahr 2016 mit einem Absenken der Investivkostensätze zu rechnen. Wesentliche Gründe für den künftigen Rückgang der Investivkostensätze ist eine deutlich geringere Eigenkapitalverzinsung, die Verteilung der refinanzierungsfähigen Aufwendungen auf die tatsächliche Auslastung (bislang wurde eine Auslastung von 95 % zu Grunde gelegt) sowie das Wegfallen der EDV-Pauschale.

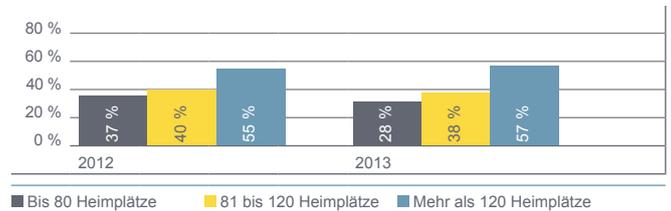
2. Vermögens- und Finanzlage

Kennzahlen im Bereich der Vermögens- und Finanzlage sind aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Strukturen und der historischen Entwicklungen in den einzelnen Einrichtungen zum Teil nur bedingt vergleichbar. Insbesondere durch Betriebsaufspaltungen, Kooperationen und Fusionen sowie organisatorischer Rahmenbedingungen ergibt sich ein inhomogenes Bild. Aufgrund der heterogenen Datenbasis unterscheiden sich daher auch die Kennzahlen voneinander.

Eine relativ eindeutig ermittelbare Kennzahl betrifft die Debitorenreichweite. Diese Kennzahl gibt die durchschnittliche

Anzahl der Tage zwischen Fakturierung und Zahlungseingang an. Der Median der Debitorenreichweite beläuft sich auf 9,8 Tage. Insgesamt ist der Vorfinanzierungszeitraum bei 75 % der Einrichtungen nicht größer als 17,6 Tage.

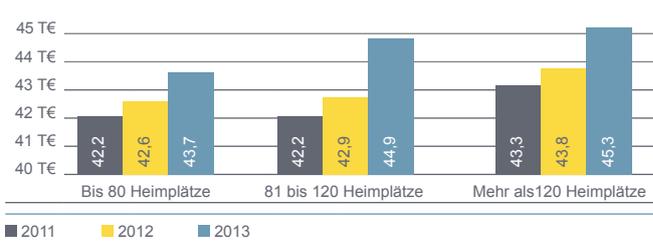
Eine weitere bedeutende Kennzahl ist die Eigenkapitalquote. Die nachfolgende Grafik stellt jeweils den Median der Eigenkapitalquoten der Altenheime in den Jahren 2012 und 2013 dar:



Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen stehen insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Focus der Betrachtung. Der in diesem Zusammenhang für die Altenhilfeeinrichtungen ermittelte Rückstellungsbetrag für Urlaub und Überstunden je Vollkraft beträgt für das Jahr 2013 im Median EUR 1.643 je Vollkraft und ist damit nur noch leicht um EUR 51 je Vollkraft gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insgesamt stellen 25 % der Einrichtungen mehr als EUR 2.197 je Vollkraft und 25 % der Einrichtungen weniger als EUR 1.100 zurück.

3. Ertragslage und Erfolgvergleich

Unabhängig von ihrer Größe ist ein positives Jahresergebnis regelmäßig ein angestrebtes Ziel für die Mehrzahl der Einrichtungen. Für das durchschnittliche Altenheim ergibt sich im Jahr 2013 zwar ein Jahresüberschuss von TEUR 22, jedoch fällt dieses Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 75) deutlich geringer aus. Ursächlich für den Rückgang ist insbesondere die Entwicklung im pflegesatzfinanzierten Bereich (Betriebsergebnis I). Das Betriebsergebnis I verschlechterte sich im Median um TEUR 41 auf ein Defizit von TEUR 53. Bemerkenswert ist, dass 75 % der Altenhilfeeinrichtungen in unserem Betriebsvergleich kein positives Betriebsergebnis I erzielen konnten; 25 % der Einrichtungen haben sogar einen operativen Verlust von über TEUR 130 erzielt. So bemerkenswert diese Zahl ist, überraschend ist eine solche Entwicklung angesichts der überproportional steigenden Personalkosten im Bereich des AVR-Caritas jedoch nicht. Wie schon in Abschnitt 1 beschrieben, sind die Pflegesätze im Jahr 2013 durchschnittlich um etwa 1,5 % gestiegen. Die Vergütungen des Personals der Pflege und Verwaltung im AVR-Bereich erhöhten sich dagegen im Jahresvergleich aufgrund der unterjährigen Erhöhungen im AVR-Caritas der Jahre 2012/2013 um durchschnittlich 4,5 bis 5,0 %. Die Personalaufwendungen je Vollkraft zeigt nachfolgende Übersicht:



Das investive Ergebnis ist in der Regel positiv. Diese Entwicklung führt seit Jahren zu einer Quersubventionierung des Betriebsergebnis I aus den grundsätzlich zweckgebundenen investiven Überschüssen. Hier kommt es für die Altenhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen durch das GEPA NRW bzw. die APG DVO NRW künftig zu weitreichenden Änderungen. Die geänderten Rahmenbedingungen für die Investitionskostenfinanzierung von stationären Altenhilfeeinrichtungen in NRW sehen im geänderten Finanzierungsverfahren keine bzw. nur noch geringe Überschüsse (lediglich eine deutlich geringere Eigenkapitalverzinsung verbleibt als Überschuss) vor, die ein Defizit aus dem operativen Ergebnis kompensieren können. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Jahresabschlüsse vieler Pflegeeinrichtungen künftig negative Ergebnisse ausweisen werden, sofern sich die Betriebsergebnisse I in der Zukunft nicht nachhaltig verbessern.

Die Verbesserung des operativen Ergebnisses muss daher vorrangiges Ziel für die Zukunft sein.

4. BPG-Altenheimbetriebsvergleich

Der Betriebsvergleich umfasst neben den klassischen Erfolgskennzahlen wie Betriebsergebnis, Personalkosten und Umsatz auch Liquiditätskennziffern und Rentabilitätsvergleiche. Zudem lassen sich Trendanalysen und langjährige Entwicklungen aufzeigen.

Der BPG-Altenheimbetriebsvergleich findet regelmäßig Anwendung bei Jahresabschlussbesprechungen, Vorträgen und Seminaren sowie bei betriebswirtschaftlichen Beratungen unserer Mandanten. Aufgrund der starken Nachfrage haben wir den Betriebsvergleich weiterentwickelt und können für Altenhilfeeinrichtungen einen sogenannten „Quick-Check“ anbieten. Dabei werden neben einem Benchmarking für die betreffende Einrichtung u.a. Konkurrenz- und Nachfrageanalysen durchgeführt. Der Personalschlüssel als wesentlicher Bereich wird nach Preis- und Mengenabweichungen analysiert. Darauf aufbauend lässt sich eine Potenzialanalyse durchführen. Die Aufwendungen einer Potenzialberatung werden teilweise mit öffentlichen Mitteln gefördert. Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Sven Homm
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: s.homm@bpg-muenster.de

Mögliche Änderungen des HGB durch das BilRUG

Einleitung

Die Europäische Union (EU) hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung überarbeitet und in diesem Zusammenhang am 26. Juni 2013 eine neue EU-Bilanzrichtlinie, die Richtlinie 2013/34/EU veröffentlicht. Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird diese EU-Richtlinie in deutsches Recht transformiert. Das BilRUG ist ein Artikelgesetz, welches zahlreiche Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Handelsgesetzbuch (HGB) und dessen Einführungsgesetz (EGHGB), ändert. Am 28. Juli 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hierzu einen Referentenentwurf (RefE BilRUG) vorgelegt. Im Folgenden werden die aus unserer Sicht für unsere Mandanten wesentlichen Neuerungen durch den Referentenentwurf erläutert.

Schwellenwerte bei den Größenklassen

Die monetären Schwellenwerte für die Einstufung von Kapitalgesellschaften (KapG) in klein, mittel und groß sollen nach § 246 HGB-RefE erneut erhöht werden. Einen Überblick bietet die nachfolgende Darstellung (in TEUR):

	Kleine KapG		Mitteltgroße KapG		Große KapG	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme	< 4.840	< 6.000	< 19.250	< 20.000	> 19.250	> 20.000
Umsatzerlöse	< 9.680	< 12.000	< 38.500	< 40.000	> 38.500	> 40.000

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer bleibt hingegen unverändert.

Zu Klarstellungszwecken wurde erstmals der Begriff der Bilanzsumme als die Summe aus Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten und aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung definiert (§ 267 Abs. 4a HGB-RefE).

Auch die monetären Schwellenwerte zur Aufstellung des Konzernabschlusses und -lageberichts sollen nach § 293 HGB-RefE erhöht werden. Siehe hierzu die nachfolgende Übersicht (in TEUR):

	Bruttomethode		Nettomethode	
	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme	23.100	24.000	19.250	20.000
Umsatzerlöse	46.200	48.000	38.500	40.000

Auch hier bleibt die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer mit 250 unverändert.

Definition der Umsatzerlöse

Nach § 277 Abs. 1 HGB-RefE entfallen die beiden Tatbestandsmerkmale „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ und „typisches Leistungsangebot“, so dass als Umsatzerlöse zukünftig alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer definiert werden. Dies wird zu einer Ausweitung der Umsatzerlöse führen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB dargestellte gesonderte Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen ist im RefE BilRUG nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen diese zukünftig im Anhang erläutert werden (§ 285 Nr. 30 HGB-RefE).

Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Geschäfts- oder Firmenwerte

Sofern bei aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) sowie für entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB) die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, soll nach dem RefE BilRUG für die Annahme der Nutzungsdauer eine Bandbreite von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren zulässig sein.

Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Zurzeit besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Personenhandelsgesellschaften (PHG) i.S.v. § 264a HGB das Wahlrecht, der Angabepflicht zu den Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entweder in der Bilanz – wahlweise durch den Ausweis eines gesondert bezeichneten Postens oder durch einen Davon-Vermerk – oder alternativ im Anhang nachzukommen. Kleine GmbHs sowie alle PHG i.S.d. § 246a HGB werden durch § 42 GmbHG-RefE bzw. § 264c HGB-RefE in Zukunft verpflichtet, ihre Angaben zu den bilanziellen Beziehungen mit Ihren Gesellschaftern in einem gesonderten Bilanzposten darzustellen.

Angabe der Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten

Neben der bereits geforderten Angabe des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr pro Posten (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB) soll zukünftig auch der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr explizit angegeben werden (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB-RefE).

Erweiterung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss von KapG soll um einen einleitenden Teil, in dem die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, mit der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, erweitert werden (§ 264 Abs. 1a HGB-RefE). In Fällen der Liquidation oder Abwicklung soll dieser Tatbestand ebenfalls angegeben werden. Dies soll auch für Konzernabschlüsse gelten (§ 297 Abs. 1a HGB-RefE).

Anhang

Neben den bereits erwähnten Änderungen bezüglich der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bringt der RefE BilRUG noch weitere wesentliche Änderungen im Anhang mit sich:

- Pflicht zur Darstellung der erläuternden Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in der Reihenfolge der Postengliederung (§ 284 Abs. 1 HGB-RefE)
- Pflicht zur Quantifizierung des Einflusses von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB-RefE)
- Die Darstellung des Anlagegitters soll zukünftig nur noch im Anhang und nicht mehr, wie bisher, auch in der Bilanz zulässig sein (§ 284 Abs. 3 HGB-RefE).
- Die Angaben zu den Haftungsverhältnissen nach § 251 HGB sind nach § 268 Abs. 7 HGB-RefE zwingend im Anhang zu machen. Bisher ist auch ein Ausweis unter der Bilanz möglich. Gleichzeitig erweitert der RefE die Vermerkplicht um „Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung“ und gegenüber assoziierten Unternehmen.
- Künftig sollen die Angabepflichten zu Beteiligungsunternehmen nicht mehr an das Kriterium einer Beteiligungsquote von mindestens 20 % gekoppelt sein, sondern an eine dauerhafte Beteiligungsabsicht (§ 285 Nr. 11 HGB-RefE).
- Die Nachtragsberichterstattung (§ 289 Abs. 2 HGB) soll vom Lagebericht in den Anhang verlegt werden (§ 285 Nr. 31 RefE).
- Die bereits häufiger im Anhang zu findende Information über den Beschluss/ Vorschlag zur Ergebnisverwendung soll verpflichtend werden (§ 285 Nr. 32 HGB-RefE).

Die Ausnahmenvorschriften für kleine KapG (§ 288 Abs. 1 HGB-RefE) sollen erweitert werden. Hierunter fällt insbesondere der Wegfall von Angaben aus § 285 HGB. Aus unserer Sicht sind besonders hervorzuheben:

- Namen der Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan (Nr. 10)
- Name und Sitz von Beteiligungsunternehmen (Nr. 11 und 11 b)
- Name, Sitz und Rechtsform des Unternehmens, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die KapG ist (Nr. 11 a)
- Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und die Orte der Veröffentlichung für diesen Konzernabschluss sowie den kleinsten Kreis von Unternehmen (Nr. 14)
- Name und Sitz der persönlich haftenden Gesellschafter (Nr. 15)
- Annahmen und Berechnungsmethoden bei Pensionsrückstellungen (Nr. 24)

Zukünftig müssen auch kleine KapG die durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern angeben (§ 285 Nr. 7 HGB), jedoch ohne eine Aufgliederung nach Gruppen

(§ 288 Abs. 1 Nr. 2 HGB-RefE). Aufgrund der geplanten Streichung von § 276 Satz 2 HGB müssten diese Unternehmen zukünftig auch Angaben zu außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen machen.

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Als wesentliche Änderung im Bereich der Offenlegung lässt sich anführen, dass es zukünftig nicht mehr zulässig sein soll, zunächst ungeprüfte Jahresabschlüsse zur Wahrung der Offenlegungsfrist einzureichen und später den Bestätigungsvermerk nachzureichen.

Zeitlicher Rahmen der Umsetzung

Das EGHGB-E sieht vor, dass die Anhebung der Schwellenwerte für den Jahres- und Konzernabschluss sowie die neue Definition der Umsatzerlöse bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden sind, deren Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Die übrigen Änderungen müssen erstmalig für Geschäftsjahre umgesetzt werden, deren Beginn am oder nach dem ersten Januar 2016 liegt.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, welche Anpassungen des Referententwurfes im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch kommen werden. Auf jeden Fall wird das BilRUG eine Vielzahl von meist kleineren Änderungen des HGB enthalten, die erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen können. Bei den in diesem Artikel dargestellten Änderungen handelt es sich lediglich um eine von den Autoren vorgenommene Auswahl. Bei der Untersuchung der tatsächlichen Auswirkungen des BilRUG auf Ihr Unternehmen bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel: 0251/48204-25
E-Mail: j.groteschulte@bpg-muenster.de

Dipl.-Kfm. Mario Wallenfels
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel: 0251/48204-0
E-Mail: m.wallenfels@bpg-muenster.de

Neuer Leitfaden des BSI „Risikoanalyse Krankenhaus-IT“

Krankenhäuser zählen aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu den sogenannten **Kritischen Infrastrukturen** (KRITIS). Sie haben daher eine besondere Verpflichtung, die Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen sicherzustellen. Wie in den meisten anderen Bereichen unseres Lebens werden auch in Krankenhäusern die Prozesse und Strukturen immer stärker durch die Informationstechnologie geprägt und gesteuert. Ausfälle und

Störungen der Krankenhaus-IT können dabei erhebliche Auswirkungen haben. Daher sollten Krankenhäuser die potentiellen Risiken für die Funktionsfähigkeit ihrer Prozesse kennen und geeignete Strategien zu deren Behandlung entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen: Risikoanalyse Krankenhaus-IT“ herausgegeben und bietet damit eine branchenspezifische Methode zur IT-Risikoanalyse an.

Ziel einer IT-Risikoanalyse ist es,

- Prozesse im Krankenhaus, bei denen der Ausfall der unterstützenden IT-Anwendungen gravierende Folgen hätte,
- Bestandteile der IT-Infrastruktur, die für das störungsfreie Funktionieren dieser IT-Anwendungen unverzichtbar sind,
- Bedrohungen und Schwachstellen, welche die Funktionsfähigkeit dieser kritischen IT-Komponenten gefährden können

zu identifizieren und zu bewerten.

Die IT-Risikoanalyse zeigt damit auf, an welchen Stellen anzusetzen ist, um die Verfügbarkeit der kritischen Prozesse eines Krankenhauses sicherzustellen. Sie hilft dabei, angemessene Entscheidungen zur Auswahl von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der vom BSI entwickelte Leitfaden gliedert die IT-Risikoanalyse dabei in die vier Aufgabenblöcke

- Vorbereitende Aktivitäten,
- Kritikalität von Prozessen und IT analysieren,
- Risiken identifizieren und bewerten,
- Risiken behandeln

und beschreibt diese im Einzelnen detailliert.

Abgerundet wird der Leitfaden durch Erläuterungen zu grundlegenden Maßnahmen zur IT-Sicherheit, einen Fragenkatalog sowie Kriterien mit Beispielen zur Bestimmung von Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Den Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen: Risikoanalyse Krankenhaus-IT“ gibt es als Management-Kurzfassung sowie als Langfassung mit einer ausführlichen Beschreibung. Der Leitfaden und weitere Hilfsmittel stehen auf der Internetseite www.kritis.bund.de zum Download zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Fennen
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: a.fennen@bpg-muenster.de

Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main hat sich mit Verfügung vom 4. April 2014 (Az.: S 7100 A - 287 - St 110) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen geäußert.

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Grundsätzlich unterliegen Einnahmen, die Steuerpflichtige aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied beziehen, als sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG der Umsatzsteuer, wenn Sie durch einen Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG erzielt worden sind. Für Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft, die diese Tätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und ihre Vergütung ganz oder teilweise an ihren Dienstherrn abführen, ordnet das Schreiben an, dass diese Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Tätigkeit zu behandeln sind mit der Folge, dass die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerpflicht mangels Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG nicht vorliegen.

Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Aufsichtsratsstätigkeit

Das Schreiben weist ferner auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG hin. Demnach ist die ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Anwendung der Kleinunternehmerregelung auf Aufsichtsratsvergütung

Grundsätzlich können Aufsichtsräte die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen. Danach wird Umsatzsteuer von Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei der Berechnung der Umsatzschwelle des § 19 Abs. 1 UStG hat der Unternehmer den Gesamtumsatz seiner erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen zu Grunde zu legen. Bei der Einhaltung der Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG sind neben einem reinen Umsatzsteueranstieg auch andere Rechtsfolgen zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Ermittlung des Gesamtumsatzes haben.

Diesbezüglich weist die Verfügung der OFD Frankfurt/Main darauf hin, dass sich ein Überschreiten der Umsatzschwelle beispielsweise auch dadurch ergeben kann, dass bisher gem. § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfreie Mieteinkünfte nach entsprechender Option gem. § 9 Abs. 1 UStG nunmehr umsatzsteuerpflichtige Mieteinnahmen darstellen. Die entsprechende Option hat nicht nur Auswirkungen auf die Umsatzsteuerfreiheit der Mieteinkünfte, sondern führt auch dazu, dass die Aufsichtsratsvergütung wegen des Überschreitens der Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegt.

Darüber hinaus weist die Verfügung darauf hin, dass Umsatzsteuer, die trotz Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung geltend gemacht wird, gem. § 14c Abs. 2 UStG an die Finanzverwaltung abzuführen ist. Auf Grund des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer wird angeordnet, dass darüber hinaus der zuständige Veranlagungsbezirk über den unberechtigten Steuerausweis informiert wird.

Ggf. anteilige Kürzung des Vorsteuerabzugs bei steuerbefreiter Aufsichtsratsstätigkeit

Nach Ansicht der OFD Frankfurt/Main kann im Falle der Umsatzsteuerfreiheit der Aufsichtsratsvergütung nach § 4 Nr. 26 UStG eine anteilige Kürzung des Vorsteuerabzugs in Betracht kommen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines PKW oder die Kosten eines Arbeitszimmers geltend gemacht worden ist.

Umsatzsteuer trotz Verzicht auf die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung

Die OFD Frankfurt/Main nimmt in ihrer Verfügung zudem Stellung zur Frage, wie der Verzicht auf die Zahlung einer Aufsichtsratsvergütung umsatzsteuerlich zu behandeln ist, wenn ansonsten im Falle einer Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit arbeitsvertraglich eine Anrechnung der Aufsichtsratsvergütung auf Tantiemenzahlung des Arbeitgebers erfolgt wäre.

Nach Auffassung der OFD Frankfurt/Main ist auch der Verzicht auf die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung dann umsatzsteuerlich zu berücksichtigen, wenn eine ansonsten erfolgende Kürzung der Tantiemen nicht erfolgt. Die OFD Frankfurt/Main begründet dies damit, dass eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG nicht vorliegt. Den Aufsichtsratsmitgliedern stehe grundsätzlich weiterhin eine Vergütung zu. Da die Aufsichtsratsstätigkeit grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist, ist ein Leistungsaustausch gegeben, der im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit erfolge. Die unterlassene Kürzung der Tantiemen ist als Gegenleistung anzusehen.

Fazit

Die Verfügung stellt anschaulich die Auswirkungen des Überschreitens der Umsatzgrenze der Kleinunternehmerregelung dar. Im Übrigen stellt er bekannte Positionen der Finanzverwaltung zu umsatzsteuerlichen Aspekten einer Vergütung von Aufsichtsräten zusammen. Die Aussagen der OFD Frankfurt/Main zur umsatzsteuerlichen Auswirkung des Verzichts auf die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung decken sich mit einer entsprechenden Verfügung der OFD Koblenz (Verfügung vom 12. Juli 2006, S 7100 A - St 44 3) und der OFD Münster (Kurzinformation Umsatzsteuer vom 8. Oktober 2007).

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: c.staiber@bpg-muenster.de

BFH: Leistungen der Vermögensverwaltung unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %

Mit Urteil vom 20. März 2014, Az. V R 4/13, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Leistungen der Vermögensverwaltung bei einer steuerbegünstigten Körperschaft dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, wonach Leistungen einer steuerbegünstigten Körperschaft im Bereich der Vermögensverwaltung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen, ist nach Auffassung des BFH nicht mit dem Europarecht des Art. 98 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar.

In dem Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Radsportverein seinen Vereinsmitgliedern entgeltlich Sportanlagen zur Verfügung gestellt. Der Verein war der Meinung, dass die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen und somit ein Vorsteuerabzug möglich ist. Der BFH gab der Klage des Vereins statt, dass es sich bei den Mitgliedsbeiträgen um steuerbare und steuerpflichtige Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen handelt. Darüber hinaus hat der BFH ausgeführt, dass der ermäßigte Steuersatz jedoch nur dann Anwendung finden kann, wenn diese Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden.

Leistungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung können hingegen nur dann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG weiterhin mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % ausgeführt werden, wenn eine nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeit vorliegt. Dies ist beispielsweise bei dem bloßen Halten von Gesellschaftsanteilen der Fall. Die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Vereinsmitglieder stellt hingegen aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Vermögensverwaltung dar und unterliegt somit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Der BFH begründet diese Auffassung damit, dass das Europarecht nach Art. 98 MwStSystRL entgegen den Vorgaben in § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG den ermäßigten Umsatzsteuersatz für steuerbegünstigte Körperschaften nur dann gestattet, wenn der Erbringer einer Lieferung oder sonstigen Leistung eine von den Mitgliedsstaaten anerkannte steuerbegünstigte Körperschaft ist und diese die Lieferungen oder sonstigen Leistungen für wohltätige Zwecke oder im Bereich der sozialen Sicherheit erbringt.

Durch die dargestellte BFH-Rechtsprechung weicht der umsatzsteuerliche Begriff der Vermögensverwaltung nunmehr von dem ertragsteuerlichen ab. Auf Ebene der Umsatzsteuer liegt eine Vermögensverwaltung demnach nur noch bei einer nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeit vor. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt somit nur noch für Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs infrage.

Steuerbegünstigte Körperschaften betrifft die neue Rechtsprechung des BFH insbesondere bei Nutzungsüberlassungen, z.B. für Werbezwecke, die bislang dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterlagen.

Fazit

Steuerbegünstigte Körperschaften, die bislang Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung unter Berufung auf § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % ausgeführt haben, sollten ihre Rechnungsstellung vor dem Hintergrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung auf den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % umstellen. Die Änderung sollte zeitnah mit den Vertragspartnern abgestimmt werden, um mögliche Nachforderungen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-Mail: m.kock@bpg-muenster.de

Reverse-Charge-Verfahren bei Metalllieferungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 26. September 2014 den Anwendungsbereich des § 13 b UStG erweitert. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 wurde dabei der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auf die Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Tablet-Computer, Spielekonsolen und insbesondere auf die Lieferung von edlen sowie unedlen Metallen ausgedehnt.

Unedle Metalle im Sinne der Vorschrift werden dabei seitens der Finanzverwaltung in der neu geschaffenen Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz bezeichnet. Insbesondere fallen hierunter die Metalle Silber, Gold, Platin, Eisen, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei Zink und Zinn, die im Wesentlichen als Rohform, als Halbzeug, als Pulver oder auch als Stangen oder Stäbe gehandelt werden.

Von dieser Neuregelung können insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen (kurz: WfbM) betroffen sein, die im Rahmen der Werkstatt in der Metallverarbeitung tätig sind.

Veräußert eine WfbM (leistender Unternehmer) Metalle, die unter den Anwendungsbereich des § 13 b UStG fallen, an andere Unternehmer (Metallhändler), so ist die Umsatzbesteuerung nicht mehr bei der WfbM, sondern beim Metallhändler (Leistungsempfänger) durchzuführen. Schreibt die WfbM die Rechnung an den Metallhändler, ist diese ohne Umsatzsteuerausweis vorzunehmen. Erfolgt die Abrechnung in Form einer Gutschrift seitens des Metallhändlers, so hat dieser in der Gutschrift keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Erwirbt dagegen die WfbM (Leistungsempfänger) entsprechende Metalle zur weiteren Bearbeitung, so hat der Metallhändler (leistender Unternehmer) in der Rechnung keine Umsatzsteuer auszuweisen. Die WfbM als

Leistungsempfänger muss dann jedoch die Umsatzbesteuerung im Wege des Reverse-Charge-Verfahren durchführen.

Aufgrund der vorliegenden geänderten Auffassung der Finanzverwaltung besteht eine Nichtbeanstandungsregelung, nach der wie bisher die Umsatzbesteuerung beim leistenden Unternehmer vorzunehmen ist, soweit dieser und der Leistungsempfänger sich darauf geeinigt haben. Diese Übergangsregelung galt zunächst bis zum 31. Dezember 2014, wurde jedoch mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 2014 auf den 30. Juni 2015 erweitert.

Fazit

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 ist die Umsatzbesteuerung von Lieferungen edler und unedler Metalle beim Leistungsempfänger durchzuführen. Insbesondere können hiervon WfbM betroffen sein. Veräußert eine WfbM Metalle, die unter den Anwendungsbereich des § 13 b UStG fallen, ist von dieser künftig in den Rechnungen keine Umsatzsteuer auszuweisen, da die Umsatzbesteuerung beim Leistungsempfänger (Metallhändler) zu erfolgen hat. Erwirbt dagegen eine WfbM entsprechende Metalle, so hat diese als Leistungsempfänger die Umsatzbesteuerung durchzuführen. Zeitgleich kann sie, soweit sie vorsteuerabzugsberechtigt ist, einen entsprechenden Vorsteuerabzug vornehmen.

Ihr Ansprechpartner:

Johannes Lohmann
LL. B. Wirtschaftsjurist (FH)
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-53
E-Mail: j.lohmann@bpg-muenster.de

Gewinnerzielungsverbot bei Zweckbetrieben nach § 66 AO?

In unserem letzten Newsletter (Ausgabe 4/2014, Seite 13, „Rechtsprechungsänderung bezüglich der Gemeinnützigkeit kommunaler Eigenbetriebe und der Voraussetzungen für einen Betrieb der Wohlfahrtspflege“) haben wir das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27. November 2013 (I R 17/12) zum kommunalen Rettungsdienst in der Rechtsform einer GmbH vorgestellt. Der BFH erkannte erstmalig kommunale Eigengesellschaften, die hoheitliche Pflichtaufgaben ihres Alleingesellschafters erfüllen, als steuerbegünstigt an. In Abweichung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BFH weiterhin, dass die Zweckbetriebseigenschaft einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege § 66 AO nicht davon abhängt, wer zivilrechtlich Vertragspartner und Leistungsempfänger ist, sondern allein davon, wem die Leistung faktisch zukommt.

Der BFH hat in dieser Entscheidung weiterhin ausgeführt, dass das Entgelt, das eine gemeinnützige GmbH von ihrem Gesellschafter für ihre Leistungen erhält, so bemessen sein muss, dass es nicht nur die Kosten deckt, sondern auch einen marktüblichen Gewinnaufschlag enthalten muss. Bislang ging

die Praxis davon aus, dass bei Leistungsbeziehungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften wegen § 58 Nr. 2 AO auf einen solchen Gewinnaufschlag verzichtet werden kann. Bei Betriebsprüfungen von verbundenen Unternehmen prüft die Finanzverwaltung verstärkt die Vereinbarung eines marktüblichen Preises für Leistungen innerhalb des Konzerns. Es wird festgestellt, ob Verrechnungspreise den allgemeinen anerkannten Marktbedingungen entsprechen (vgl. dazu unseren Artikel im Newsletter Ausgabe 4/2014, Seite 9, „Verdeckte Gewinnausschüttung – Leistungsbeziehungen unter Beteiligung steuerbegünstigter Körperschaften rücken in das Blickfeld der Betriebsprüfung“). Lediglich kostendeckende Entgelte sollen eine schädliche Mittelverwendung begründen.

Darüber hinaus birgt dieses Urteil weiteren „Sprengstoff“. Der BFH hat in der Entscheidung ausgeführt, dass eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen des Zweckbetriebes nach § 66 AO (Einrichtung der Wohlfahrtspflege) einen Gewinn nur in der Höhe anstreben darf wie er zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung betrieblicher Modernisierungsmaßnahmen geboten ist. Schädlich soll ein Gewinn sein, der über den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes hinausgeht. Dies ergebe sich daraus, dass § 66 AO verlangt, dass die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen „zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen“ erfolgt.

Eine den Zweckbetrieb nach § 66 AO ausschließende Erwerbsorientierung sei gegeben, wenn Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen (!) wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes übersteigen.

Diese Ausführungen bieten neue Angriffsmöglichkeiten für Betriebsprüfer. Sie machen eine exakte Eingrenzung der einzelnen Zweckbetriebe erforderlich. Es stellt sich auch die Frage, ob Überschüsse zur Refinanzierung anderer, defizitär ausgeführter gemeinnütziger Tätigkeiten verwendet werden dürfen oder ob dies der Zweckbetriebseigenschaft nach § 66 AO entgegen steht. Zu diesen Fragen soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums ergehen.

Widerspruch

Nach Auffassung des BFH muss eine gemeinnützige Körperschaft zwar einerseits unter Marktpreisbedingungen abrechnen, darf aber andererseits keinen marktüblichen Gewinn aus der Zweckbetriebstätigkeit anstreben. Dieses Verbot der Gewinnerzielung im Rahmen des Zweckbetriebes steht offensichtlich im Widerspruch zum Erfordernis der Selbstlosigkeit nach den vom BFH aufgestellten Kriterien. Unseres Erachtens sind die Ausführungen des BFH so auszulegen, dass eine schädliche Gewinnerzielung im Sinne des § 66 AO erst bei Überschreitung einer dem Fremdvergleich standhaltenden Vergütung anzunehmen ist. Ob die Ausführungen des BFH so auszulegen sind, werden erst weitere Entscheidungen des BFH zeigen.

Praxistipp

Bei anerkannten Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sollte überprüft werden, ob diese Zweckbetriebe das Erfordernis der Gewinnlosigkeit erfüllen. Die Entgeltkalkulation derartiger

Zweckbetriebe sollte regelmäßig überprüft werden und die weitere Rechtsprechung des BFH aufmerksam verfolgt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/482040
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de

BFH Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Datum vom 10. Dezember 2014 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 24. September 2014, V R 19/11, seine Auffassung veröffentlicht, dass die Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung einen mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz darstellt und damit gemäß § 4 Nr. 16 b UStG umsatzsteuerfrei erbracht werden kann.

Ausgangspunkt der jetzt veröffentlichten Auffassung des BFH ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. März 2014, C 366/12 (siehe Newsletter 2/2014), der in dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften des Art. 132 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eng auszulegen sind und nur die ärztliche Heilbehandlung, nicht aber damit einhergehende eng verbundene Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sein können, es sein denn, diese sind in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht untrennbar mit der ärztlichen Heilbehandlung verbunden.

Der BFH ist nunmehr aufgrund der Prüfung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhaltes zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verabreichung von individuell hergestellter Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung als ein mit der Krankenhaus- und Heilbehandlung eng verbundener Umsatz einzustufen und damit nach § 4 Nr. 16 b UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Fazit

Mit der Veröffentlichung der Auffassung des BFH, dass die Abgabe von individuell hergestellten Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Krankenhausbehandlung umsatzsteuerfrei ist, unterliegen diese Leistungen von betroffenen Krankenhausträgern nicht mehr der Umsatzsteuer.

Wie die Finanzverwaltung mit der jetzt vorliegenden Auffassung des BFH umgeht bleibt abzuwarten, denn solange das BFH-Urteil vom 24. September 2014, V R 19/11, nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht wird, wird die

Finanzverwaltung dieses nicht allgemein anwenden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Sozialversicherungsträger die zu viel in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus der Abrechnung ambulant verabreichter Zytostatika zurückfordern werden. Dies kann zu einer liquiditätsmäßigen Belastung für die davon betroffenen Krankenhausträger in Höhe der geltend gemachten Vorsteuer führen, da die Finanzverwaltung nur die jeweilige Umsatzsteuerzahllast erstatten wird (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer).

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Oliver Rulle
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-21
E-Mail: o.rulle@bpg-muenster.de

Umsatzbesteuerung der Personalgestellung durch Schwesternschaften – Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG

Der bis zum 31. Dezember 2014 geltende § 4 Nr. 27 a UStG sieht vor, dass die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und schulische Zwecke von der Umsatzsteuer befreit ist.

Ab dem 1. Januar 2015 tritt Aufgrund des Kroatienanpassungsgesetzes die Änderung des § 4 Nr. 27 a UStG in Kraft, durch die die Personalgestellung für geistigen Beistand durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für bestimmte Tätigkeiten steuerbefreit ist.

Gemäß Gesetzeswortlaut wird die Gestellung von Personal von der Umsatzsteuer befreit. Ob es sich bei der Gestellung um tatsächlich bei der religiösen Einrichtung beschäftigtes Personal handeln muss oder ob der Personalbegriff weiterhin auch Mitglieder von Ordensgemeinschaften umfasst, ist nicht abschließend geklärt.

Darüber hinaus wird die Gestellung auf Teilbereiche steuerbefreier Zwecke beschränkt. Ab dem 1. Januar 2015 sind folgende Tätigkeiten für die Personalgestellung umsatzsteuerbefreit:

- § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG: Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze
- § 4 Nr. 16 UStG die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen

- § 4 Nr. 18 UStG die Leistungen der amtlichen anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmasse
- § 4 Nr. 21 UStG die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen
- § 4 Nr. 22 UStG die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sowie andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- § 4 Nr. 23 UStG die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen
- § 4 Nr. 25 UStG Leistungen der Jugendlichen nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Fazit

Damit fällt zukünftig die Gestellung eines Ordensangehörigen für den Verwaltungsbereich einer steuerbegünstigten Körperschaft (Krankenhaus, Bildungseinrichtungen) nicht mehr unter die Umsatzsteuerfreiheit.

Ordensgemeinschaften sollten vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung prüfen, ob die Personalgestellung für andere Tätigkeiten als für die ab dem 1. Januar 2015 abschließend in § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG aufgezählten steuerbefreiten Tätigkeiten erfolgt.

Darüber hinaus ist abzuwarten, wie genau der Begriff „Personal“ von der Finanzverwaltung ausgelegt wird und damit konkret, ob es sich tatsächlich nur um Personal der geistlichen Einrichtungen handelt oder ob weiterhin Mitglieder von Ordensgemeinschaften umfasst sind.

Ihre Ansprechpartnerin:

Miriam Friebe
Steuerfachangestellte
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-76
E-Mail: m.friebe@bpg-muenster.de



Rechtsanwaltsgesellschaft

MEDIZINRECHT**Honorarärzte können keine wahlärztlichen Leistungen liquidieren**

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Liquidation wahlärztlicher Leistungen durch im Krankenhaus tätige Honorarärzte rechtswidrig ist. Vereinbarungen zwischen einem Patienten und dem behandelnden Honorararzt sind wegen Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) nach § 134 BGB nichtig (Az: III ZR 85/14).

Der Fall

Eine Versicherungsnehmerin der klagenden privaten Krankenversicherung wurde zur Durchführung einer Rückenoperation im Krankenhaus, in dem der Beklagte als Honorararzt tätig war, stationär aufgenommen. Im Vorfeld hatte sie mit dem Beklagten eine „Vereinbarung über Behandlung gegen Privatrechnung“ abgeschlossen und sich mit einer privaten Abrechnung der ärztlichen Leistungen einverstanden erklärt. Im Rahmen der stationären Aufnahme schloss die Patientin auch noch eine Wahlleistungsvereinbarung mit dem Krankentuäger über die Erbringung wahlärztlicher Leistungen ab. In dieser war der Beklagte jedoch weder als Wahlarzt noch als dessen ständiger ärztlicher Vertreter benannt. Nach Durchführung des Eingriffs liquidierte der Beklagte die von ihm erbrachten ärztlichen Leistungen in Höhe von 1.174,23 € gegenüber der Patientin, welche die Rechnung beglich. Nach Erstattung des Rechnungsbetrages durch die Klägerin trat die Patientin etwaige Rückforderungsansprüche gegen den Beklagten an die Klägerin ab, die den Beklagten daraufhin auf Rückzahlung des erhaltenen Honorars verklagte. Das Amtsgericht verurteilte den Honorararzt auf Rückzahlung des Honorars von 1.174,23 €. Die Berufung und die Revision des Honorararztes blieben erfolglos.

Das Urteil des BGH

Der BGH entschied, dass der Beklagte aus der Wahlleistungsvereinbarung keine gesonderte Berechnung der von ihm erbrachten ärztlichen Leistungen beanspruchen

könne. § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntG lege den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte abschließend fest. Danach erstrecke sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen auf alle an der Behandlung der Patienten beteiligten „angestellten oder beamteten“ Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären Behandlung berechtigt seien, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Niedergelassene Honorarärzte wie der Beklagte, die aufgrund eines Kooperationsvertrages im Krankenhaus tätig werden, ohne dort angestellt zu sein, seien jedoch weder Beamte noch Angestellte des Krankenhauses. Auch sei der Beklagte nicht im Rahmen der gesetzlich normierten Wahlärztkette in die Behandlung einbezogen worden, da er nicht „auf Veranlassung“ eines angestellten oder verbeamteten Krankenhausarztes mit eigener Liquidationsberechtigung tätig geworden sei.

Der Beklagte könne auch nicht aus der mit der Versicherungsnehmerin getroffenen „Vereinbarung über Behandlung gegen Privatrechnung“ ein gesondertes Entgelt für seine erbrachten ärztlichen Leistungen verlangen. Auch diesbezüglich sei der Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntG einschlägig. Dabei handele es sich um eine dem Schutz des Privatpatienten dienende zwingende Norm, von der auch nicht im Wege einer unmittelbar zwischen dem behandelnden Honorararzt und dem Patienten zustande gekommenen individuellen Vergütungsabrede abgewichen werden könne. Die „Vereinbarung über Behandlung gegen Privatrechnung“ sei aufgrund des Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntG gemäß § 134 BGB nichtig.

Eine andere Auslegung des § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntG würde dem Sinn und Zweck des Abschlusses einer Wahlleistungsvereinbarung widersprechen, bei der es dem Patienten darum gehe, sich über den Facharztstandard hinaus, der bei der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen ohnehin geschuldet werde, die Leistungen hochqualifizierter Spezialisten „hinzuzukaufen“. Diese, ein zusätzliches Entgelt erst rechtfertigende, herausgehobene ärztliche Qualifikation könne nicht bei allen Honorarärzten

von vornherein gleichsam „automatisch“ angenommen werden. Der Gesetzgeber habe den Personenkreis der zur Erbringung von wahlärztlichen Leistungen berechtigten Ärzte stetig eingrenzen und gerade keine Ausweitung dieses Personenkreises bewirken wollen.

Fazit und Ausblick

Solange § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG nicht geändert ist, können in einer Wahlleistungsvereinbarung als Wahlärzte nur angestellte und beamtete Ärzte des Krankenhauses aufgeführt werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber das Urteil des BGH zum Anlass nehmen wird, § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zu ändern, so dass auch die von Honorärärzten erbrachten wahlärztlichen Leistungen abrechnungsfähig sind. Die DKG will jedenfalls einen entsprechenden Vorstoß beim Gesetzgeber unternehmen. Soll der Honorararzt in den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte mit einbezogen werden, muss er bis zu einer Gesetzesänderung beim Krankenhaus angestellt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/41832-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

Elektronische Gesundheitskarte mit Lichtbild und Chip ist rechtens

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 18. November 2014 entschieden, dass Krankenversicherte den Computerchip und ein Lichtbild auf der neuen elektronischen Gesundheitskarte (eGK) hinnehmen müssen. Die eGK verletze mit den auf ihr gespeicherten Daten nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Krankenversicherten (Az: B 1 KR 35/13 R).

Der Fall

Geklagt hatte ein Rentner, der sich geweigert hatte, seiner Krankenkasse ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Seiner Meinung nach stehe das Lichtbilderfordernis nicht in Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen und verletze sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Krankenkasse hatte den Rentner erfolglos per Bescheid zur Abgabe des Lichtbildes aufgefordert. Sämtliche Rechtsmittel des Klägers hiergegen blieben erfolglos.

Das Urteil des BSG

Das BSG erkannte – ebenso wie die Vorinstanzen – keine Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die gegenwärtigen und zukünftigen Pflichtangaben auf der eGK seien „durch überwiegende Allgemeininteressen gerechtfertigt“ (Zitat aus dem Terminbericht des BSG vom 19. November 2014). Konkret schütze das Lichtbilderfordernis vor missbräuchlicher Inanspruchnahme

von Krankenkassenleistungen, denn es erschwere eine Verwendung der eGK durch andere unberechtigte Personen.

Auch die Verwendung des Datenchips auf der eGK sei nicht zu beanstanden, denn die Speicherung der medizinischen Daten hierauf sei nur mit Zustimmung des Patienten zulässig.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/41832-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

Bundessozialgericht: Gesellschafterwechsel bei einer MVZ-Träger-GmbH ist nicht genehmigungspflichtig

Mit Urteil vom 22. Oktober 2014 (Az: B 6 KA 36/13 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) Klarheit zum Gesellschafterwechsel bei MVZ-Trägergesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geschaffen.

Streitgegenstand waren die Fragen, wer für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), das in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird, die selbstschuldnerische Bürgschaft abgeben muss, wenn der Gesellschafter der MVZ-Träger-GmbH ebenfalls eine GmbH ist und ob ein Gesellschafterwechsel durch den Zulassungsausschuss (ZA) genehmigt werden muss.

Der Fall

Eine MVZ-Träger-GmbH hatte den ZA unter Übersendung der Bürgschaftserklärung des neuen Gesellschafters darüber unterrichtet, dass sie sämtliche Geschäftsanteile an der MVZ-Träger-GmbH an eine Krankenhaus-GmbH veräußert habe. Diese sei gründungsberechtigt gemäß § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V, da sie als Krankenhausträgerin in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen war.

Der ZA nahm den Gesellschafterwechsel zur Kenntnis und stellte durch deklaratorischen Beschluss fest, dass ab Tag x die Krankenhaus GmbH die Trägerschaft des MVZ übernehme.

Mit ihrem dagegen eingelegten Widerspruch machte die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV) geltend, der ZA habe die Voraussetzungen der Gründereigenschaft nicht geprüft. Eine Krankenhaus-GmbH könne ihrerseits keine Bürgschaftserklärung zugunsten einer MVZ GmbH abgeben, weil damit der Zweck der Bürgschaft, nämlich die Gleichstellung der persönlichen Haftung von Vertragsärzten und MVZ-Trägergesellschaften, deren Gesellschafter eine oder mehrere GmbHs seien, nicht erreicht werden könne. Erforderlich seien daher Bürgschaftserklärungen der dahinter stehenden persönlich haftenden Gesellschafter.

Das Urteil des BSG

Das BSG hat die Revision der KV zurückgewiesen und entschieden, dass ein Gesellschafterwechsel solange nicht genehmigungspflichtig sei, wie sich die rechtliche Identität der MVZ-Träger-GmbH nicht verändere. Allerdings müsse ein Gesellschafterwechsel dem ZA gemeldet werden, da sich daraus Konsequenzen für die Stellung von Bürgschaften nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V ergeben. Diese Bürgschaftserklärungen müssen die aktuellen Gesellschafter der MVZ-Träger-GmbH abgeben (so der Terminbericht des BSG vom 23. Oktober 2014).

Wenn der neue Gesellschafter der MVZ-Träger-GmbH ebenfalls eine GmbH sei, erfülle die von dieser GmbH abgegebene Bürgschaftserklärung die gesetzlichen Voraussetzungen. Das gelte auch dann, wenn – wie im zu entscheidenden Fall – die Krankenhaus-GmbH Alleingesellschafterin der MVZ-Träger-GmbH sei. Es sei ausreichend, wenn die Krankenhaus-GmbH die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung abgebe. Ein Rückgriff auf die hinter dieser GmbH stehenden Gesellschafter als zur Stellung der Bürgschaft verpflichtete natürliche oder juristische Personen könne nicht gefordert werden, da dieser gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die Konstellation, dass eine Krankenhaus-GmbH Alleingesellschafterin einer MVZ-Träger-GmbH sei, sei vom Gesetzgeber wohl kaum übersehen worden, da sie bei von Krankenhäusern betriebenen MVZ den typischen Fall darstelle (Terminbericht des BSG vom 23. Oktober 2014).

Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil schafft erfreuliche Klarheit zu zwei bis dahin kontrovers diskutierten Rechtsfragen zur MVZ-Träger-GmbH, deren Alleingesellschafterin eine Krankenhaus-GmbH ist. Bei jedem Gesellschafterwechsel einer MVZ Träger-GmbH muss dem ZA eine Bürgschaftserklärung des neuen Gesellschafters eingereicht werden. Jeder Gesellschafterwechsel ist gegenüber dem ZA anzeige-, nicht jedoch genehmigungspflichtig. Die Klarstellung ist umso erfreulicher, als MVZ künftig wieder mehr an Bedeutung gewinnen werden, nachdem seit Oktober 2014 ein Referentenentwurf des BMG zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz existiert, wonach MVZ fachgruppengleich gegründet werden können. Auch sollen Kommunen künftig MVZ als Regie- oder Eigenbetrieb gründen können. Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes ist voraussichtlich Mitte 2015 zu rechnen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/41832-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

ARBEITSRECHT

Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

Die Arbeitsstunden aller Mini-Jobber müssen ab dem 1. Januar 2015 aufgezeichnet werden!

§ 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) regelt, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Dies soll die Kontrolle ermöglichen, ob die Arbeitnehmer für alle geleisteten Stunden den Mindestlohn erhalten.

Die Aufzeichnungen müssen spätestens innerhalb von sieben Tagen erstellt werden und sind zwei Jahre aufzubewahren.

Dieselbe Aufzeichnungspflicht trifft Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen in einem Wirtschaftsbereich, der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aufgeführt ist. Dies sind u.a. das Gebäudereinigungsgewerbe, das Baugewerbe und das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Hier sind auch bei Vollzeitbeschäftigten die Stunden aufzuzeichnen.

Auch diejenigen, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Arbeitnehmer in diesen Gewerben ausleihen, müssen die Arbeitsstunden aufzeichnen.

Die Aufzeichnungspflicht kann auch auf die Arbeitnehmer übertragen werden. Es muss dann aber kontrolliert werden, dass die Mitarbeiter alle sieben Tage ihre ausgefüllten Stundenzettel einreichen.

Wenn die Aufzeichnungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt werden, kann dies gem. § 21 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 MiLoG mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz

§ 13 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verweist auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung beauftragt dafür, dass dieser und dessen Nachunternehmer den Nettomindestlohn zahlen.

Es ist keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Auftraggebers von der Zahlungspraxis des Auftragnehmers erforderlich. Es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung.

Es ist auch kein erheblicher Umfang der Werk- oder Dienstleistung nötig.

Ein Arbeitnehmer, dem der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, kann sich entweder an seinen Arbeitgeber oder an dessen Auftraggeber wenden und den Mindestlohn fordern. Der Arbeitnehmer hat diesbezüglich ein Wahlrecht, er muss sich nicht zuerst an seinen Arbeitgeber wenden. Der Auftragnehmer kann ihn nicht darauf verweisen, dass er sich an seinen Arbeitgeber halten soll.

Zum Teil wird es in der Literatur für möglich gehalten, dass es sich bei der Auftraggeberhaftung nach dem MiLoG lediglich um eine Haftung von Generalunternehmern handelt, die Subunternehmer beauftragen um ihre eigenen vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Grobys und Steinau-Steinrück in NJW-Spezial, 22-2014, 690; Sittard in NZA 2014, 953). Für diese Interpretation finden sich aber keine Anhaltspunkte im Gesetz.

Die Auftraggeberhaftung wird in der Praxis wahrscheinlich besonders dann in Anspruch genommen, wenn der Auftragnehmer insolvent wird.

Der Arbeitnehmer hat gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf die Zahlung des Netto-Mindestlohnes für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden. Er hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Sozialversicherungsabgaben.

Es ist nicht möglich, die Haftung für die Zahlung des Mindestlohnes in einem Vertrag zwischen den Unternehmern wirksam auszuschließen.

Ordnungswidrigkeit

Nach § 21 Abs. 2 MiLoG begeht der Unternehmer eine Ordnungswidrigkeit, der Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt von einem Unternehmer, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass er den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder einen Nachunternehmer einsetzt, der dies nicht tut. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Ein erheblicher Umfang einer Werk- oder Dienstleistung dürfte ab etwa 10.000 € angenommen werden. Im Gegensatz zur

zivilrechtlichen Auftraggeberhaftung nach § 13 MiLoG kommt es für die Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit darauf an, ob der Unternehmer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass der Auftragnehmer nicht den Mindestlohn zahlt.

Empfehlung

Wir raten Ihnen, in Werk- oder Dienstleistungsverträgen zu regeln, dass der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt und andernfalls dem Auftraggeber ersatzpflichtig ist, wenn dieser aus § 13 MiLoG in Anspruch genommen wird.

Die Auswahl von Auftragnehmern sollte künftig sehr sorgfältig geschehen.

In der Literatur wird teilweise empfohlen, die Auszahlung des Mindestlohnes durch die Anforderung von Lohnabrechnungen zu kontrollieren, nachdem dies zuvor vertraglich geregelt wurde. Inwiefern sich aber Auftragnehmer hierzu bereit erklären, ist fraglich.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

Zur Wirksamkeit von Entscheidungen einer satzungswidrig einberufenen Mitgliederversammlung

Eine satzungswidrige Form der Einladung zur Mitgliederversammlung eines Vereins, die nicht in vergleichbarer Form eine rechtzeitige Kenntnisnahme der Mitglieder gewährleistet wie die satzungskonforme Einladung (hier: Zustellung per Info-Post der Deutschen Post anstatt Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift), begründet einen relevanten Satzungsverstoß. In dieser Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse und durchgeführte Wahlen können bereits deswegen unwirksam sein. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Urteil vom 18. Dezember 2013 (Az: 8 U 20/13).

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt war in der Satzung des Vereins geregelt, dass die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich stattzufinden hat und diese unter Einhaltung einer bestimmten Frist durch Veröffentlichung im Vereinsblatt mit Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuberufen ist. Zu einer im Juni 2012 vorgesehenen Mitgliederversammlung lud der beklagte

Verein nicht über die Vereinszeitschrift ein. Stattdessen teilte er den Termin zunächst per E-Mail-Newsletter mit und sandte den Mitgliedern anschließend eine Einladung mittels Info-Post der Deutschen Post zu. Der Kläger, ein langjähriges Mitglied des Vereins, war der Meinung, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung satzungswidrig war und dass die Wahlen und Beschlüsse der im Juni 2012 abgehaltenen Mitgliederversammlung unwirksam seien.

Das Landgericht wies die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der getroffenen Wahlen und Beschlüsse ab. Auf die Berufung des Klägers hin änderte das OLG Hamm das Urteil ab und gab der Klage statt. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen. Das OLG Hamm entschied, dass die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichtig sind, weil die Mitgliederversammlung in satzungswidriger Weise einberufen wurde.

Der Einwand des Beklagten, dass angesichts des Umfangs des Einladungsschreibens – insbesondere im Hinblick auf Erläuterungen zu beabsichtigten Satzungsänderungen – die Einladung in Form eines persönlichen Einladungsschreibens geboten war, überzeugte das Gericht nicht. Die Vorgabe, die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen, gelte nach § 9 Ziffer 1 der Satzung des Beklagten ausnahmslos und damit unabhängig davon, welchen Umfang die jeweilige Tagesordnung hat. Im Übrigen wäre es möglich gewesen, die Einladung zur Mitgliederversammlung in die Vereinszeitschrift aufzunehmen und lediglich die Erläuterungen zu den beabsichtigten Satzungsänderungen gesondert zu versenden.

Ein Verstoß gegen zwingende Satzungsvorschriften führe grundsätzlich zur Nichtigkeit des betreffenden Vereinsbeschlusses. Es sei insoweit unerheblich, ob eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift nicht praktikabel oder mit hohen Kosten verbunden war.

Aufgrund des Satzungsverstoßes sind die in Frage stehenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Auffassung des OLG Hamm nichtig. Ein Einberufungsmangel kann nur dann unerheblich sein, wenn der Verein nachweist, dass die Entscheidung auch ohne den Verstoß in gleicher Weise zustande gekommen wäre. Insoweit komme es nicht alleine auf das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis an, es müsse zudem ausgeschlossen sein, dass die Willensbildung bei ordnungsgemäßer Einberufung nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Hiervon war im vorliegenden Fall aus Sicht des OLG Hamm nicht auszugehen. Zwar könnten die Mitglieder durch eine Einladung mittels eines persönlichen Briefes direkt Kenntnis nehmen, während sie bei einer in der Vereinszeitschrift veröffentlichten Einladung sich diese gegebenenfalls erst beschaffen müssten. Der Beklagte habe die Einladungen jedoch ohne Nennung des Vereins als Absender mittels sogenannter Info-Post versandt und damit die Gefahr einer Verwechslung mit Werbesendungen begründet, die häufig mittels Info-Post der Deutschen Post versandt werden. Zudem war als Absender eine unbekannte Gesellschaft vermerkt. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Vereinsmitgliedern den Brief

als Werbesendung nicht oder in Bezug auf den Versammlungstermin verspätet zur Kenntnis genommen hat. Hierdurch könnten sie gehindert gewesen sein, sich angemessen auf die Versammlung vorzubereiten und fristgerecht Ergänzungsanträge einzubringen. Da nur 175 von rund 11.000 Vereinsmitgliedern an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, sei nicht auszuschließen, dass die Willensbildung der Vereinsmitglieder bei ordnungsgemäßer Einberufung anders verlaufen wäre. Insofern sei der Satzungsverstoß relevant und die gefassten Beschlüsse und Wahlen unwirksam.

Fazit

Bei der Einberufung von Mitgliederversammlung sollte sich streng an die satzungsrechtlichen Vorgaben gehalten werden, anderenfalls droht die Nichtigkeit der in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de

Rechtliche Auswirkungen der Neuregelung des GEPA NRW auf bestehende Pachtverträge

Am 1. Oktober 2014 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) verabschiedet. Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz in Kraft getreten. Die bereits ergangenen Bescheide mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten jedoch bis zum 31. Dezember 2015 unverändert fort, falls nicht der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Neubescheidung nach neuer Rechtslage stellt. Die gesetzlichen Änderungen haben zum Teil gravierende Folgen für die Träger der Altenpflegeeinrichtungen. Es stellt sich die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, hierauf zu reagieren.

Häufig anzutreffen ist das sogenannte „Pachtmodell“. Hierbei betreibt der Träger der Altenpflegeeinrichtung diesen Betrieb in Räumlichkeiten, die er von einem Investor mietet bzw. pachtet. In der Regel handelt es sich um Pachtverträge mit langer Laufzeit. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen in Nordrhein-Westfalen droht vielen Betreibern von Altenpflegeeinrichtungen im Pachtmodell das Problem, dass sie durch die Beschränkung der umlagefähigen Investitionskosten die von ihnen zu zahlende Pacht bzw. Miete nicht mehr in voller Höhe refinanzieren können. Dies kann die Existenz der betroffenen Einrichtung nachhaltig bedrohen, wenn der Miet- oder Pachtvertrag noch eine lange Laufzeit aufweist. Es ist

in solchen Fällen zu prüfen, ob der Miet- bzw. Pachtvertrag gekündigt oder zumindest wegen der geänderten gesetzlichen Vorgaben zur Refinanzierbarkeit der Miete bzw. Pacht angepasst werden kann.

Enthält der Miet- bzw. Pachtvertrag Regelungen zur Anpassung des Miet- oder Pachtzinses, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein solches vertragliches Anpassungsrecht vorliegen.

Andernfalls kommt ggf. die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages in Betracht. Da die Verträge üblicherweise eine feste Vertragslaufzeit haben, scheidet eine ordentliche Kündigung in der Regel aus. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kommt dann in Frage, wenn vertraglich vereinbart ist, dass die Änderung der gesetzlichen Regelungen zu den umlagefähigen Investitionskosten einen wichtigen Grund darstellt, der eine außerordentliche Kündigung des Vertrages erlaubt.

Im Übrigen kommt eine Kündigung des Pachtvertrages lediglich nach den Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB in Betracht. Hiernach kann die Anpassung des Vertrages verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben oder wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diesen Umstand vorausgesehen hätten und einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ob ein solcher Fall vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Auf jeden Fall tritt die Folge der Vertragsanpassung oder -auflösung in den Fällen des § 313 BGB nicht Kraft Gesetzes ein, sondern muss von der Vertragspartei, die sich hierauf beruft, verlangt werden.

Fazit

Die Einführung des GEPA NRW zwingt insbesondere Betreiber von Altenpflegeeinrichtungen im Pachtmodell dazu, zu überprüfen, ob der von ihnen zu zahlende Pachtzins zukünftig noch über den Pflegesatz refinanzierbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten einer Pachtzinsänderung oder einer Kündigung des Pachtvertrages gegeben sind.

Ihr Ansprechpartner:

Karsten Schulte
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/48204-28
E-Mail: k.schulte@bpg-muenster.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

PEPP als „lernendes System“? Veränderungen zum Entgelt- Katalog 2015

Die Vergütungssystematik des PEPP-Systems ist entsprechend der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung des pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) gemäß § 17 d KHG“ vom 1. April 2014 mit der Veröffentlichung des neuen Entgeltkataloges für 2015 verändert worden. Dies ist bereits die zweite tiefgreifende Veränderung nach der Verschiebung des Beginns der verpflichtenden Einführungsphase des Systems auf das Jahr 2017.

Was ist neu im Gegensatz zum Katalog 2014? Hier eine kurze Zusammenfassung:

Einbeziehung des Entlassungstages

Nach dem PEPP Katalog für 2015 ist der Entlassungstag in voller Höhe zu einem Berechnungstag abzurechnen. Somit kann nunmehr auch der Aufwand für den Tag der Entlassung erlösbezogen geltend gemacht werden.

Wegfall der Vergütungsstufen

Die Differenzierung innerhalb der PEPP erfolgt neuerdings über Vergütungsklassen. Es besteht eine einheitliche Vergütung je Tag (Bewertungsrelation) in Abhängigkeit von der Anzahl der Berechnungstage. Das tagesbezogene Relativgewicht einer PEPP sinkt weiterhin entsprechend der Degression der Behandlungskosten stetig. Dieser Effekt ist im Gegensatz zum Katalog 2014 deutlich abgemildert. Der Katalog sieht bis zu 23 Entlassungsstufen vor. Geht eine Behandlung über diese Stufen (Tage) hinaus, besteht die letztgenannte Bewertungsrelation fort.

Einführung von Zusatzentgelten

Erstmals wird es in der Systemversion 2015 möglich, den besonders hohen Aufwand infolge einer 1:1-Betreuung oder einer Intensivbehandlung ab drei Merkmalen unter bestimmten Voraussetzungen durch sogenannte ergänzende Tagesentgelte „on top“ für den jeweiligen Tag der Leistungserbringung abzurechnen. Leistungserbringer können auf diese

Weise ihren Aufwand deutlich präziser und genauer abbilden und diesen, bei vollständigem Nachweis, individuell vergütet bekommen.

Verschärfung der Einstiegskriterien für Prä-PEPPs

Die Einstiegskriterien in Fallgruppen der Prä-Strukturkategorie für besonders kostenintensive Behandlungsfälle ist verschärft worden. So kann es beispielsweise der Fall sein, dass für das Erreichen einer bestimmten, höher entgelteten Prä-PEPP, der Anteil von Pflegetagen mit 1:1-Betreuung an der gesamten Verweildauer 100 Prozent betragen muss.

Diese Veränderungen bestätigen die Bezeichnung von PEPP als „lernendem System“. In der Konsequenz wird jedoch das gleiche Verhalten von den Organisationen selbst, also den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern und Fachabteilungen erwartet. Diese müssen sich zeitnah auf die neuen Bestandteile des Systems einstellen, diese anwenden und die richtigen Schlüsse für sich ziehen.

Die BPG Unternehmensberatung kann Sie hierbei bspw. durch die Durchführung von Simulationsrechnungen unterstützen. Dabei werden die bestehenden Kosten- und Leistungsdaten in das neue System übertragen. Ziel ist es, durch belastbare Zahlen, Daten und Fakten die entscheidenden Fragen zu beantworten: Mit welchen wirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Systems hat die Einrichtung zu rechnen und wie lässt sich auf geeignete Art und Weise die notwendige Systemkonformität herstellen?

Ihr Ansprechpartner:

Christian Stienhans
Master of Arts Management im Gesundheitswesen
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-71
E-mail: c.stienhans@bpg-muenster.de

Liquiditätsmanagement: Wenn das Portemonnaie immer leerer wird!

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es kaum noch Branchen gibt, deren Unternehmen vor wirtschaftlichen Krisen geschützt sind. Wenn eine Krise zu spät erkannt wird, oder die zum Gegensteuern getroffenen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen, kann sich das Unternehmen schnell in einer existenzbedrohenden Liquiditätskrise befinden. Kommt es dann zur Zahlungsunfähigkeit, ist die häufigste Ursache für die Anmeldung einer Insolvenz eingetreten. Es fehlen die liquiden Mittel, um die eigenen Gläubiger zu bezahlen.

Gut gefüllte Kassen sind leider für immer mehr Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialbranche ein Wunschtraum. Die finanziellen Mittel werden geringer und Personal- und Sachkostensteigerungen machen eine Investitions- und Instandhaltungsplanung für viele Einrichtungen schwierig. Liquidität ist kaum vorhanden. Aber über wie viel Liquidität verfügt das Unternehmen tatsächlich? Dies wird häufig nur anhand des monatlichen Kontoauszugs festgestellt und als gegeben hingenommen. Damit wird zwar die Ist-Situation betrachtet, eine Prognose bzw. Vorschauplanung fehlt allerdings gänzlich. Eine gezielte Liquiditätsplanung kann deswegen einen wertvollen Mehrwert bilden, um die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

Das Liquiditätsmanagement befasst sich mit den betrieblichen Zahlungsströmen des Unternehmens. In der Regel wird zwischen der kurzfristigen und der langfristigen Liquiditätsplanung unterschieden. Ziel des Managements ist es, neben der Transparenz in Sachen „vorhandene Liquidität“ eine aktive Steuerung der Zahlungsströme realisieren zu können, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens langfristig zu sichern.

Es gibt gute Gründe für ein professionelles Liquiditätsmanagement:

- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit
- Zeitliche und betragliche Koordination der Geldbewegungen
- Frühzeitiges Erkennen und Abwehren von Liquiditätsrisiken
- Langfristig gesicherte Investitions- und Instandhaltungsplanung
- Etablierung eines aktiven Forderungsmanagements
- Steigerung bzw. Erhalt der Kreditwürdigkeit
- Zeitlich abgestimmte Inanspruchnahme von Krediten

Liquiditätsplanung – So geht's

Die Ausgangsbasis der unterjährigen Liquiditätsplanung bildet die Ertragsplanung. Hierbei sind alle zu erwartenden Ein- und Auszahlungen der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Eine Liquiditätsplanung kann deutlich von einer zum Teil optimistisch kalkulierten Budgetplanung abweichen. Ergänzt wird die Planung um die Entwicklung des Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsstandes. Dieser ist zwar nicht unmittelbar zahlungswirksam,

hat aber bedeutende Auswirkungen auf die Entwicklung der Liquiditätssituation und deren Steuerungsfähigkeit. Abschließend sind in der Planung alle zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen aus der Zuführung von Fremd- und Eigenkapital, Investitionen und der Tilgung von Krediten zu ergänzen. Eine Abbildung des potentiell gewährten Kreditrahmens komplettiert die Planung.

Die Aufstellung einer ganzjährigen Planung ermöglicht dem Unternehmen, die eigene Investivplanung gezielt steuern zu können. Die Identifikation von Liquiditätsengpässen aber auch –hochständen zeigen Managementmöglichkeiten auf. Erfolgsfaktoren für ein gutes Liquiditätsmanagement sind neben der unterjährigen Liquiditätsplanung und einer langfristigen Planung mit einem Horizont von 5–7 Jahren die Definition von Steuerungsmaßnahmen und Grenzwerten. Sie bieten die Grundlage für Finanzierungsentscheidungen. Das Eintreten einer misslichen Liquiditätslage sollte nicht erst abgewartet werden, bevor Reaktionsmechanismen entwickelt werden. Gemäß dem Prinzip des Risikomanagements sollte gerade auch im Bereich des Liquiditätsmanagements ein Steuerungskatalog mit ad hoc Maßnahmen definiert werden. Bei Unterschreiten einer kritischen Grenze kann somit sofort ohne weitere Entscheidungsprozesse reagiert werden. Sinnvolle Gegensteuerungsmaßnahmen sind dabei z.B. eine aktives Controlling des Forderungsmanagements, das Verzögern eigener Zahlungsverpflichtungen sowie der Stopp der Instandhaltungsumsetzung; im Extremfall sogar die Vereinbarung der Stundung bzw. das Aussetzen anstehender Zins- und Tilgungszahlungen.

Ergänzt durch eine fundierte Investitions- und Instandhaltungsplanung, bietet ein Liquiditätsreporting dem Management abgesicherte Möglichkeiten zur erfolgreichen Unternehmensführung.

Die BPG Unternehmensberatung kann Sie auf dem Weg zu einer belastbaren Liquiditätsplanung bzw. einem effektiven Liquiditätsmanagement unterstützen. Bei einem weiterführenden Interesse an diesem Thema stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Stephanie Schroer
Master of Science
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-78
E-mail: s.schroer@bpg-muenster.de

Interna**Seminarveranstaltung zur Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung in NRW (GEPA NRW, APG DVO NRW) am 2. Dezember 2014 in Münster**

Anlässlich des am 1. Oktober 2014 verabschiedeten „GEPA NRW“ (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige), haben wir am 2. Dezember 2014 das Seminar „GEPA NRW: Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung in NRW – Auswirkungen und wirtschaftliche Konsequenzen für stationäre Pflegeeinrichtungen“ durchgeführt.

Herr Dipl.-Bw. (FH) Ralph Hülsing, Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen caritativer Dienste und Einrichtungen in der Diözese Münster, konnte als Co-Referent gewonnen werden. Von Seiten der BPG-Unternehmensgruppe wirkten Dipl.-Kfm. Reinhold Jucks, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, und Dipl.-Bw. (FH) Sven Homm, Steuerberater mit.

In der dreistündigen Veranstaltung wurden den Seminarteilnehmern die geänderten Rahmenbedingungen für die Investitionskostenfinanzierung von stationären Altenhilfeeinrichtungen in NRW dargestellt und die wirtschaftlichen Konsequenzen anhand von Beispielen erläutert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Funktionsweise der virtuellen Konten erläutert und Handlungsempfehlungen für die Buchhaltung bzw. das Rechnungswesen gegeben. Die Diskussion und die Nachfragen der Teilnehmer zeigten, dass das Thema „Novellierung der Investitionskostenfinanzierung“ ein wichtiges Thema ist, mit dem man sich nicht früh genug beschäftigen kann.

Da das Seminar am 2. Dezember 2014 und der Ausweichtermin am 14. Januar 2015 bereits nach kurzer Zeit ausgebucht waren, haben wir uns dazu entschlossen, das Seminar erneut am **16. April 2015** durchzuführen. Die Inhalte werden natürlich an die weitere Entwicklung angepasst.

Eine aktuelle Übersicht unserer Seminare sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie auf unserer Internetseite (www.bpg-muenster.de/de/gruppe/seminarangebote).

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Sven Homm
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: s.homm@bpg-muenster.de

Impressum**Herausgeber**

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-40
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 17. Dezember 2014

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0

Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.